Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde Hambrücken

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Hambrücken am 26.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

I. Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde Hambrücken vom 23.07.2019, wird wie folgt geändert:

§ 12
Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der überlassene Wohnplatz.

2) Die Gebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt 360,00 Euro pro Wohnplatz und Kalendermonat beim Objekt Wittumstr. 4 a und 150,00 Euro pro Wohnplatz und Kalendermonat beim Objekt Wiesenstr. 1.

3) Bei der Errechnung der Gebühr nach Absatz 2 nach Kalendertagen, wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

II. Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft

Hambrücken, den 26.11.2019

Thomas Ackermann
Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung –sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 42 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat –von Anfang an unbeachtlich, wenn sie

nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.